

I. Nachtrag zur Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Seefeld

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Seefeld vom 18.06.2003 wird folgender

I. Nachtrag zur Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Seefeld ist eine öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung ist unterteilt in den Anbau als Gemeinschaftssaal und die bisherigen Räume mit Sport- u. Jugendraum, Abstellraum und Teeküche. Die im Zwischengang befindlichen sanitären Anlagen stehen allen Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung.

§ 2

Nutzungszweck

Der durch den Anbau errichtete Saal mit dem separaten Abstell- u. Küchenraum dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen sowie für private Feste.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Der Saal des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ steht mit seinen Einrichtungen den Einwohnern der Gemeinde Seefeld sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Räume können an Vereine und Organisationen (auch Privatleute) aus anderen Gemeinden überlassen werden.

- (2) Die Benutzung für wiederkehrende Veranstaltungen und Versammlungen wird durch Aufstellung eines Benutzungsplanes genehmigt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Saales besteht nicht.

§ 4

Überlassung der Räume

- (1) Der Saal des Dorfgemeinschaftshauses kann nur von der Gemeinde (Bürgermeister) zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung des Saales des Dorfgemeinschaftshauses ist zu beantragen. Eine Abstimmung zwischen der Gemeinde Seefeld und dem Pächter des Saales des Dorfgemeinschaftshauses muss erfolgen.
- (3) Dauerbenutzern des Saales wird die Belegung durch sonstige Benutzer rechtzeitig vorher mitgeteilt.

§ 5

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Schlüssel für den Saal mit Nebenräumen des Dorfgemeinschaftshauses werden dem verantwortlichen Übungsleiter (Vereinsvorsitzenden), bei privater Nutzung der verantwortlichen Privatperson und dem Pächter ausgehändigt. Der Verantwortliche haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Hauseingänge, beim Verlassen verschlossen werden, siehe auch § 5 (Aufsicht) der Benutzungsordnung vom 19.06.1991.
2. Alle Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die vorhandenen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung vom 19.06.1991 zu den Benutzungsregeln (§ 7) und der Haftung (§ 8) sind besonders zu beachten.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte sowie Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Räume und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat die nach der Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der Gemeinde Seefeld zu melden.
4. Mit Energie sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
5. Die Gemeinde Seefeld haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.
6. Fundsachen sind beim Pächter oder beim zuständigen Fundbüro des Amtes Hanerau-Hademarschen abzugeben.

§ 6

Veranstaltungen mit Gastronomiebetrieb

Für die in den §§ 2 u. 3 genannten Veranstaltungen kann zusätzlich die am Saalbetrieb mit vorhandene Kücheneinrichtung mitgenutzt werden. In diesem Falle hat der Benutzer eine Abstimmung mit dem Pächter herbeizuführen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten.

Nach allen Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus sind die benutzten Räumlichkeiten bis 10:00 Uhr besenrein zu übergeben. Sämtliche Abfälle sind zu entfernen. Die erforderlichen Abfallbehälter stehen zur Verfügung. Der Benutzer hat darüber hinaus bei einer etwaigen Küchenbenutzung unverzüglich für eine einwandfreie Reinigung der Küche zu sorgen.

Kommt der Benutzer bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach den vorgenannten Absätzen nicht nach, so wird eine Reinigung auf seine Kosten veranlasst.

§ 7

Hausrecht und Haftung

- (1) Der Gemeinde Seefeld steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Benutzers zu berücksichtigen. Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Dorfgemeinschaftshaus, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes sind ein Pächter bzw. die Gemeindearbeiter der Gemeinde bestellt, siehe auch § 4 (Hausrecht) der Benutzungsordnung vom 19.06.1991.
- (2) Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.
- (3) Der Saalbetrieb mit den separaten Abstell- u. Küchenräumen einschl. der vorhandenen Einrichtungsgegenstände gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter/Benutzer Schäden und Mängel gemeldet hat. Der für die Benutzung Verantwortliche ist verpflichtet, Anlagen, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

§ 8

Bestuhlung des Saales des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“

Für den Saalbetrieb des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ stehen Stühle und Tische zur Verfügung. Bei Veranstaltungen darf der Verantwortliche nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als Plätze zur Verfügung stehen.

§ 9**Flächen für Kraftfahrzeuge**

Auf den Rettungswegen des Grundstückes, auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 10**Zugängliche Rettungswege**

Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden.

Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 11**Freiluftveranstaltungen**

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses werden nur nach Absprache mit der Gemeindevertretung genehmigt. Die Bestimmungen des § 6 sind zu beachten.

§ 12**Ausschluss von der Benutzung**

Die Gemeinde Seefeld behält sich vor, Benutzer bzw. Veranstalter bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ auszuschließen.

§ 13

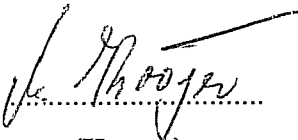
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für den Saalbetrieb im Dorfgemeinschaftshaus tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Die Benutzungsordnung für den Sport- u. Jugendraum der Gemeinde Seefeld vom 19.06.1991 bleibt weiterhin in Kraft.

Seefeld, den 30.06.2003

Gemeinde Seefeld

-Der Bürgermeister-



(Kröger)